

Rechtssache C-282/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Juni 2020

Beteiligte:

Spetsializirana prokuratura

Angeklagter:

ZX

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Verfahren richtet sich nach Art. 485 ff. Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, im Folgenden: NPK).

Das vorliegende Gericht hat bei der Prüfung der Strafanklage im Ausgangsverfahren festgestellt, dass die Anklage wegen Unklarheiten und Unvollständigkeit Mängel aufweist. Das nationale Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, solche zu beheben. Somit stellt sich die Frage, ob diese Unklarheit und Unvollständigkeit gleichwohl zu beheben sind und wenn ja, in welcher Weise dies zu erfolgen hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Ersuchen erfolgt auf Grundlage des Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefragen

Ist eine nationale Rechtsvorschrift, nämlich Art. 248 Abs. 3 des Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) der Republik Bulgarien, wonach nach Abschluss der ersten Gerichtsverhandlung in einem Strafverfahren (vorbereitende Verhandlung) keine prozessuale Regelung vorgesehen ist, aufgrund deren eine inhaltliche Unklarheit und Unvollständigkeit der Anklageschrift, die zur Verletzung des Rechts des Angeklagten auf Unterrichtung über den Tatvorwurf führen, behoben werden könnten, mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 und Art. 47 der Charta vereinbar?

Falls diese Frage verneint wird: Entspräche eine Auslegung der nationalen Vorschriften über die Änderung der Anklage, die es dem Staatsanwalt im Verhandlungstermin erlaubt, diese inhaltliche Unklarheit und Unvollständigkeit der Anklageschrift in einer Art und Weise zu beheben, die dem Recht des Angeklagten, den Tatvorwurf zu erfahren, tatsächlich und wirksam Rechnung trägt, den oben angeführten Bestimmungen sowie Art. 47 der Charta, oder entspräche es diesen oben angeführten Vorschriften, das nationale Verbot der Einstellung des gerichtlichen Verfahrens und Zurückverweisung der Rechtssache an den Staatsanwalt zur Erstellung einer neuen Anklageschrift unangewendet zu lassen?

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012 L 142, S. 1), Art. 6 Abs. 3

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Urteil vom 5. Juni 2018, Kolev u.a., C-612/15, ECLI:EU:C:2018:392

Urteil vom 14. Mai 2020, UY, C-615/18, ECLI:EU:C:2020:376

Urteil vom 12. Februar 2020, Kolev u.a., C-704/18, ECLI:EU:C:2020:92

Angeführte nationale Vorschriften

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, im Folgenden: NK), Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1; Art. 243

Nakazatelno-protsesualen kodeks (NPK), Art. 246 Abs. 2 und 3, Art. 248 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3, Art. 249 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1, Art. 287, Art. 288, Art. 335 Abs. 1 Nr. 1, Art. 351 Abs. 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Spetsializirana prokuratura (Spezialisierte Staatsanwaltschaft, Bulgarien) hat gegen ZX wegen des am 19. Juli 2015 bis 1.30 Uhr begangenen Besitzes von Falschgeld mit Wechselkurs im In- und Ausland, nämlich 88 Banknoten zu je 200 Euro, von denen er wusste, dass sie gefälscht sind, strafbar gemäß Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 NK, Anklage erhoben.
- 2 In der vorbereitenden Gerichtsverhandlung wurde ausdrücklich die Ordnungsmäßigkeit der Anklageschrift besprochen; diese wurde durch die Verteidigung nicht in Frage gestellt. Das Gericht hat festgestellt, dass die Anklageschrift formell rechtmäßig ist.
- 3 Nach Erhebung aller Beweise hat das Gericht bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anhörung der Beteiligten und für die Urteilsverkündung festgestellt, dass die Anklageschrift tatsächlich eine gewisse Unklarheit und Unvollständigkeit aufweist, die in der vorbereitenden Verhandlung unbemerkt geblieben sind.
- 4 Der Zeitraum des Besitzes der gefälschten 88 Banknoten ist nicht klar angegeben, da im Sachverhaltsteil ein längerer Zeitraum, im Schlussteil dagegen ein Zeitraum von nur eineinhalb Stunden angegeben wird.
- 5 Soweit der Anklagevorwurf gemäß Art. 244 NK erhoben wurde, ist ein Tatbestandsmerkmal der Tat nach Art. 244 NK der Besitz von Falschgeld „in großen Mengen“. Das Vorliegen dieses Merkmals ist vom Staatsanwalt vorzutragen; ein solcher Vortrag ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Anklageschrift. Im konkreten Fall wurde vorgetragen, dass der Angeklagte 88 Banknoten im Besitz gehabt habe, nicht aber, dass dieser Umstand Besitz „in großen Mengen“ darstelle. Das führt zu dem Schluss, dass die Anklageschrift formell rechtswidrig ist, da sie die rechtlichen Merkmale der strafbewehrten Tat unvollständig beschreibt. Konkret wurde ein Tatbestandsmerkmal („große Mengen“) nicht angegeben. Dieses muss aber angegeben werden, damit die Anklageschrift formell ordnungsgemäß ist.
- 6 Dem Wortlaut der Anklageschrift zufolge befand sich der Angeklagte im Besitz von „Falschgeld“. Dagegen ist im Wortlaut von Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 NK von „gefälschtem Geld“ die Rede; in Art. 244 Abs. 2 und Abs. 1 steht nirgendwo „Falschgeld“. Andererseits handelt es sich bei Art. 244 NK um eine Qualifikation des Grundtatbestands von Art. 243 NK, in dem es heißt, dass die „Fälschung von Geld“ „die Herstellung von Falschgeld“ oder „die Verfälschung von echtem“ Geld bedeutet. Folglich handelt es sich beim „Falschgeld“ um eine Unterart von „gefälschtem Geld“. Aus diesem Grund muss im Wortlaut der Anklageschrift nicht nur die speziellere Bezeichnung „falsch“, sondern auch die allgemeinere Bezeichnung des Geldes, nämlich „gefälscht“ enthalten sein.

- 7 Die Tat nach Art. 244 NK ist eine Variante des Grundtatbestands gemäß Art. 243 NK. Daher finden sich einige Merkmale des Tatbestands von Art. 244 NK im Wortlaut von Art. 243 NK und sind nicht separat im Wortlaut von Art. 244 NK enthalten. Das betrifft erstens das Strafbarkeitsmerkmal des Tatgegenstands „gefälscht“ und „falsch“, da die Definitionen dieser Begriffe in Art. 243 NK enthalten sind. Zweitens betrifft das das zusätzliche Merkmal des Tatgegenstands „... mit Wechselkurs im In- und Ausland“, das ebenfalls nur in Art. 243 NK enthalten ist.
- 8 Diese Tatbestandsmerkmale kommen wörtlich in der Anklageschrift vor, dies jedoch ohne einen Hinweis auf die sie enthaltende Vorschrift; die Nennung von Art. 243 Abs. 1 NK ist nämlich unterblieben.
- 9 Aus diesem Grund weicht bei der rechtlichen Qualifikation die Angabe in Worten von der Angabe der Nummern ab, da in Worten Merkmale von Art. 243 Abs. 1 NK aufgeführt wurden, jedoch ohne einen Verweis auf die Nummer des Artikels. Daher ist die Ergänzung erforderlich, dass sich der Anklagevorwurf nicht nur auf Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 NK, sondern auf Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 in Verbindung mit Art. 243 Abs. 1 NK stützt.
- 10 In der Gerichtsverhandlung vom 12. Juni 2020 hat das vorliegende Gericht auf diese Mängel der Anklageschrift hingewiesen. Der Staatsanwalt hat die Bereitschaft geäußert, diese Mängel durch Änderung der Anklage in Gestalt einer Berichtigung der Anklageschrift zu beheben, nämlich: den Zeitraum des Besitzes der 88 Banknoten zu benennen, klarzustellen, ob diese eine „große Menge“ darstellen und ob es sich um gefälschtes Geld handelt, sowie bei der rechtlichen Beurteilung die Nummern der Artikel korrekt zu benennen.
- 11 Die Verteidigung erklärte die Zustimmung zur Änderung der Anklageschrift, sollte dies die einzige Möglichkeit zur Behebung der darin liegenden Mängel sein.
- 12 Das vorliegende Gericht hat zu entscheiden, ob die Behebung der Mängel der Anklageschrift durch Erklärung des Staatsanwalts in der Gerichtsverhandlung möglich ist.
- 13 Es ist der Ansicht, dass diese Mängel in ihrer Art nach wesentlich sind, indem sie den rechtmäßigen Ablauf des Strafverfahrens beeinträchtigen. Es ist nämlich bei dieser Unklarheit und Unvollständigkeit der Anklageschrift dem Gericht nicht möglich, das Urteil zu verkünden, da bestimmte Merkmale, Teile der Straftat oder ihre rechtliche Würdigung erstmals mit dem Urteil angeführt würden. Das ist rechtswidrig, da der Angeklagte über alle Merkmale der Anklage zu unterrichten ist, um sich verteidigen zu können, und nicht erst mit dem Urteil, bei dem es sich auch um eine Verurteilung handeln kann, darüber unterrichtet wird. Ebenso wenig kann das Gericht ein Urteil verkünden, in dem es den unvollständigen Inhalt der Anklageschrift wiedergibt, denn dadurch wäre der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verletzt, da dieses Urteil (sei es eine Verurteilung oder ein Freispruch) eine Tat beträfe, die weniger Tatbestandsmerkmale hätte, als im Gesetz festgelegt.

- 14 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass es die Mängel bereits in der vorbereitenden Gerichtsverhandlung hätte feststellen, das gerichtliche Verfahren hätte einstellen und die Rechtssache, mit dem Hinweis, die Mängel durch eine neue Anklageschrift zu beheben, an den Staatsanwalt hätte zurückverweisen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen.
- 15 Aufgrund der Besonderheiten des nationalen Rechts ist die Behebung der Mängel in der Anklageschrift nach der vorbereitenden Verhandlung nicht mehr möglich. Daher stellt sich die Frage, ob das von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene prozessuale Mittel, nämlich die Mängel durch Änderung der Anklage zu beheben, angewendet werden kann.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 16 Die Staatsanwaltschaft gibt in Bezug auf die Vorlage keine Stellungnahme ab.
- 17 Die Verteidigung ist der Ansicht, dass kein Vorabentscheidungsersuchen zu erfolgen habe, da die Verletzung des Verfahrensrechts nicht geheilt werden könne.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 18 Mit der Anklageschrift ruft der Staatsanwalt das Gericht mit einem bestimmten Anklagevorwurf an, das Gericht entscheidet in der Sache, indem es dem Angeklagten für schuldig oder unschuldig befindet. Ordnungsgemäß und formell rechtmäßig ist eine Anklageschrift dann, wenn sie bestimmten Anforderungen des NPK entspricht.
- 19 Die Anklageschrift muss zwingend alle Elemente des Tatbestands (Tatbestandsmerkmale) der Straftat vollständig enthalten. Im Hinblick auf den Sachverhalt im Ausgangsverfahren ist Folgendes zwingend:
 - der Zeitraum der Tatbegehung ist klar und widerspruchsfrei anzugeben;
 - enthält der Gesetzeswortlaut bestimmte Merkmale, die in der Summe die Tat zu einer Straftat machen, sind in der Anklageschrift alle diese Merkmale anzugeben, ohne einzelne von ihnen auszulassen;
 - enthält eine Strafvorschrift den Grundtatbestand einer bestimmten Straftat und die folgende Strafvorschrift einen speziellen Tatbestand derselben Straftat (d. h. ihren besonderen Fall), sind in der Anklageschrift alle Merkmale, einschließlich der im Grundtatbestand enthaltenen, anzugeben, wenn sie sich auf den speziellen Tatbestand beziehen;
 - in der Anklageschrift sind sowohl verbal als auch in Zahlen alle Tatbestandsmerkmale anzugeben, das bedeutet: sie sind sowohl in Worten als auch in Zahlen, nämlich als Nummer der Rechtsvorschrift (Artikel, Absatz, Nummer, Buchstabe), in der sie enthalten sind, anzugeben.

- 20 Bis zur Reform im Jahr 2017 hatte das Gericht das Recht, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens das gerichtliche Verfahren zu beenden und die Rechtssache zur Behebung inhaltlicher Mängel der Anklageschrift an den Staatsanwalt zurückzuverweisen. Eine ähnliche Befugnis hatte auch die zweite Instanz, wie auch die Kassationsinstanz, die diese Befugnis durch verbindliche Weisungen an die zweite Instanz ausgeübt hat.
- 21 Nach der Reform 2017 kann von dieser Befugnis nur während der erstinstanzlichen vorbereitenden Verhandlung Gebrauch gemacht werden. Nachdem diese abgeschlossen ist, sieht das Gesetz kein Verfahren für die Behebung von Mängeln dieser Art vor. Insbesondere ist die Zurückverweisung der Rechtssache an den Staatsanwalt ausdrücklich verboten.
- 22 Bei der ersten Frage geht es darum, ob das nationale Verbot, nach der vorbereitenden Verhandlung über die Mängel in der erteilten Information über den Tatvorwurf zu verhandeln und die damit verbundene Unmöglichkeit, diese Mängel zu beheben, mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie vereinbar ist, der seinerseits eine nationale Regelung verlangt, die die Erteilung „detaillierter Informationen über den Tatvorwurf“, das heißt klare, vollständige und widerspruchsfreie Informationen über den Tatvorwurf, sicherstellt.
- 23 Das nationale Gesetz ermöglicht Einwendungen gegen eine Verhandlung über die Qualität der Informationen über den Tatvorwurf, jedoch einzig und allein in der vorbereitenden Verhandlung. Die Frage bezieht sich darauf, ob die Beschränkung allein auf diese vorbereitende Verhandlung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie vereinbar ist oder ob diese Vorschrift dahin auszulegen ist, dass sie auch nach der vorbereitenden Verhandlung Anwendung findet, insbesondere in den darauf folgenden Gerichtsverhandlungen, nachdem die Beweiserhebung abgeschlossen ist, das Gericht aber noch nicht in der Sache entschieden hat.
- 24 Wenn also – mit anderen Worten – das Recht auf Unterrichtung bis zum Zeitpunkt der vorbereitenden Verhandlung nicht beachtet wurde und selbst in dieser vorbereitenden Verhandlung der Mangel nicht behoben wurde, bedeutet dies dann, dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass dieses Recht nach Abschluss der vorbereitenden Verhandlung nicht mehr beachtet werden muss?
- 25 Die zweite Frage wird nur für den Fall gestellt, dass der Gerichtshof der Union zu dem Ergebnis kommt, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die – nach der vorbereitenden Verhandlung – keine prozessuale Maßnahme zur Heilung einer Verletzung des Verfahrensrechts, die mit dem Recht des Angeklagten auf Unterrichtung über den Tatvorwurf zusammenhängt, vorsieht.
- 26 Dies erfordert eine unionskonforme Auslegung des nationalen Gesetzes, so dass im Endeffekt die notwendigen Verteidigungsrechte sichergestellt sind. Obwohl Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie unmittelbare Wirkung hat, bedarf es doch einer

nationalen verfahrensrechtlichen Regelung, die diese unmittelbare Wirkung zur Entfaltung bringt (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2020, UY, C-615/18, ECLI:EU:C:2020:376, Rn. 69, 72, 73 und 75).

- 27 Diese verfahrensrechtliche Regelung kann zwei Aspekte haben.
- 28 Der erste wäre die, dass das mit der Sache befasste Gericht in der Gerichtsverhandlung Prozesshandlungen vornimmt, die die Heilung des Verfahrensverstößes und die volle Wahrung des Rechts des Angeklagten auf Unterrichtung über den Tatvorwurf sicherstellen. Dies könnte mit Hilfe der nationalen Regelungen zur Auslegung bei Gesetzeslücken geschehen, wobei im vorliegenden Fall das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Heilung von Verfahrensverstößen dieser Art nach der vorbereitenden Verhandlung die analoge Anwendung des Instituts der Änderung der Anklage erforderlich macht. Im Einzelnen würde das Gericht wie folgt vorgehen: es würde dem Staatsanwalt die Gelegenheit geben, entsprechende inhaltliche Änderungen zur Beseitigung der Unklarheit und Unvollständigkeit der Anklageschrift vorzunehmen und anschließend die Verteidigung über diese Änderungen unterrichten und ihr Gelegenheit geben, diesbezügliche Anträge, einschließlich neue Beweisanträge zu stellen.
- 29 Die Änderung der Anklage ist ein Instrument zur Änderung einiger Parameter des Tatvorwurfs in der Gerichtsverhandlung. Das erfolgt ohne die vorherige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens und Zurückverweisung an den Staatsanwalt zur Vornahme der Änderungen und darauffolgendem Neubeginn der Gerichtsphase. Die Änderung der Anklage ist statthaft sowohl aufgrund neuer Umstände, die die Änderung erforderlich machen oder wenn keine derartigen Umstände hinzutreten, dem Staatsanwalt aber ein Fehler bei der Formulierung der Anklageschrift unterlaufen ist. Die Änderung der Anklage zieht Garantien für die Verteidigung nach sich, konkreter ist auf Antrag der Verteidigung die Hauptverhandlung zu unterbrechen, damit sie sich im Hinblick auf den geänderten Tatvorwurf vorbereiten kann; in manchen Fällen verlieren die bisherigen Einlassungen des Angeklagten ihre rechtliche Wirkung und er darf weitere Einlassungen machen; die Rechtsprechung hat das Recht der Verteidigung, neue Beweisanträge zu den Änderungen zu stellen, anerkannt. Andererseits hat sich die nationale Rechtsprechung bisher nicht mit der Änderung der Anklage als Instrument für die Korrektur verfahrensrechtlicher Fehler der Anklageschrift befasst. Zum jetzigen Zeitpunkt, da bereits ein ausdrückliches Verbot der Einstellung des gerichtlichen Verfahrens und der Zurückverweisung der Sache an den Staatsanwalt besteht, besteht die Möglichkeit, eine neue, erweiterte Auslegung der Vorschrift über die Änderung der Anklage vorzunehmen, so dass diese auch die Fälle erfasst, bei denen die Anklageschrift bestimmte Verfahrensfehler aufweist, einschließlich dessen, dass der Zeitraum der Tat unklar und die Benennung der Merkmale des Tatvorwurfs sowie der einschlägigen Vorschriften in der rechtlichen Würdigung unvollständig sind.

- 30 Die Grundlage für diese Auslegung ist der allgemein anerkannte Auslegungsgrundsatz des „Erst-Recht-Schlusses“. Wenn es zulässig ist, einen gänzlich neuen anderen Zeitraum der Tatbegehung einzuführen, so müsste es erst recht zulässig sein, den bereits angegebenen Zeitraum zu konkretisieren. Wenn es zulässig ist, die rechtliche Würdigung so wesentlich zu ändern, dass ein Anklagevorwurf für eine gänzlich andere und/oder schwerwiegendere Straftat erhoben wird, so müsste es erst recht zulässig sein, die rechtliche Würdigung einer unwesentlicheren Änderung zu unterziehen, wobei Unvollständigkeiten beseitigt und fehlende Elemente ergänzt werden.
- 31 Der zweite Aspekt wäre der, die alte Rechtslage bis zur Reform im Jahr 2017, die ausdrücklich und mehrfach in der aktuellen Fassung des NPK verboten ist, anzuwenden, nämlich: Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, Zurückverweisung der Sache an den Staatsanwalt zur Erstellung einer neuen Anklageschrift und anschließender Neubeginn des gerichtlichen Verfahrens mit erneuter Befragung aller Zeugen. Um das zu tun, müsste das vorliegende Gericht die vorstehend angeführten Verbote des nationalen Gesetzes unangewendet lassen und die alte Rechtslage bis 2017 wiederherstellen.
- 32 Die zweite Vorlagefrage zielt darauf ab, ob die erste, die zweite oder beide rechtliche Lösungen unionsrechtskonform sind.
- 33 Für beide Fragen von Bedeutung sind die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 der Charta über die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs und eines fairen Verfahrens. Im Hinblick auf die erste Frage: wenn der Angeklagte mit einem unvollständigen Tatvorwurf konfrontiert wird und das Gericht keine Befugnisse hat, diesen Mangel zu beheben, besteht für ihn das Risiko entweder auf der Grundlage eines unvollständigen Tatvorwurfs (d. h. für eine Tat, die die gesetzlichen Anforderungen einer Straftat nicht erfüllt) verurteilt zu werden oder wegen einer tatsächlichen Straftat verurteilt zu werden, wobei er erstmals durch das Urteil erfährt, welche Tatbestandsmerkmale diese Tat hat. Im ersten Fall ist das Erfordernis der Gesetzmäßigkeit des Straftatbestands nicht erfüllt und im zweiten Fall das Erfordernis der Unterrichtung über alle Elemente des Tatvorwurfs, ein Umstand, der zu einem unfairen Verfahren führt.
- 34 Bei der zweiten Frage ist zu beurteilen, welche der beiden in Frage kommenden prozessualen Lösungen für die Behebung von Unklarheit und Unvollständigkeit der Anklageschrift dem Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs und des fairen Verfahrens am ehesten entspricht.
- 35 Allein für die zweite Frage ist die Vorschrift des Art. 47 Abs. 2 der Charta über die Verhandlung der Strafsache innerhalb einer angemessenen Frist von Bedeutung. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass das nationale Verbot der Zurückverweisung an den Staatsanwalt nach der vorbereitenden Verhandlung nicht angewendet werden darf, so würde das zur Zurückverweisung der Rechtssache sowie zwingend zur erneuten Erhebung aller Beweismittel und folglich zu einer unangemessen und unnötigen Verzögerung des Strafverfahrens

führen. Sollte der Gerichtshof dagegen die analoge Anwendung des Art. 287 NPK (Änderung der Anklage) und dieses Institut als verfahrensrechtliches Mittel zur Behebung von Unklarheit und Unvollständigkeit in der Anklageschrift befürworten, würden diese Mängel ohne eine notwendige Zurückverweisung und erneute vollständige Beweiserhebung behoben werden können. Nur bei einem entsprechenden Antrag der Verteidigung wäre es möglich, zusätzliche Beweise zu erheben.

ARBEITSDOKUMENT